



**Der Bundesminister für  
Verfassung, Reformen,  
Deregulierung und Justiz**

UNABHÄNGIG | TRANSPARENT | BÜRGERNAH

Museumstraße 7  
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 0  
E-Mail: team.pr@bmvr dj.gv.at

Herr  
Präsident des Nationalrates

Zur Zahl 339/J-NR/2018

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Dauer von Asylverfahren 2017“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Einleitend teile ich mit, dass das Geschäftsverteilungsjahr des Bundesverwaltungsgerichtes gemäß § 15 Abs 1 BVwGG am 1. Februar eines Jahres beginnt und am 31. Jänner des Folgejahres endet. Statistische Auswertungen für ein Kalenderjahr wären daher mit einem unvertretbar hohen Mehraufwand verbunden. Ich bitte daher um Verständnis, dass der Anfragebeantwortung das jeweilige Geschäftsverteilungsjahr zugrunde gelegt werden musste.

Zu 1:

Im Geschäftsverteilungsjahr 2016 betrug die durchschnittliche Verfahrensdauer von Asylverfahren in 57 Prozent der abgeschlossenen Verfahren weniger als sechs Monate; 43 Prozent der abgeschlossenen Verfahren konnten erst nach einer durchschnittlichen Verfahrensdauer von mehr 6 Monaten abgeschlossen werden. Verfahren, die gemäß § 34 VwGVG ausgesetzt wurden, sind in der durchschnittlichen Verfahrensdauer miteinbezogen.

Hinsichtlich der Nationalitäten der Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer gliederten sich die abgeschlossenen Asylverfahren im Geschäftsverteilungsjahr 2016 – insgesamt – wie folgt:

Afghanistan: 18,9%

Russische Föderation: 9,2%

Irak: 7,3%

Somalia: 6,8%

Syrien: 6,4%

Nigeria: 4,3%  
Pakistan: 4,0%  
Algerien: 3,0%  
Sonstige Nationalitäten: 40,1%

Eine Verfahrensdauerstatistik nach Nationalitäten der BeschwerdeführerInnen wird nicht geführt, ihre (händische) Erstellung ist aufgrund des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht möglich.

Im Geschäftsverteilungsjahr 2016 betrug die durchschnittliche Verfahrensdauer in Verfahren gemäß Dublin-III-Verordnung in 66 Prozent der abgeschlossenen Verfahren weniger als die vorgesehene Entscheidungsfrist von acht Wochen; 96 Prozent der abgeschlossenen Verfahren wurden innerhalb von 6 Monaten abgeschlossen.

Hinsichtlich der Nationalitäten der Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer gliederten sich die abgeschlossenen Verfahren gemäß Dublin-III-Verordnung im Geschäftsverteilungsjahr 2016 – insgesamt – wie folgt:

Afghanistan: 32,3%  
Syrien: 13,6%  
Irak: 10,5%  
Nigeria: 8,4%  
Russische Föderation: 7,9%  
Iran: 6,8%  
Somalia: 2,3%  
Gambia: 2,0%  
Sonstige Nationalitäten: 16,2%

Zu 2:

Im Geschäftsverteilungsjahr 2017 betrug die durchschnittliche Verfahrensdauer von Asylverfahren in 51 Prozent der abgeschlossenen Verfahren weniger als sechs Monate; 49 Prozent der abgeschlossenen Verfahren konnten erst nach einer durchschnittlichen Verfahrensdauer von mehr als sechs Monaten abgeschlossen werden. Aufgrund des Fremdenrechtsänderungsgesetzes 2017 (BGBl. I Nr. 145/2017) ist seit 1. November 2017 gemäß § 21 Abs. 2b BFA-VG für Beschwerden gegen Entscheidungen des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl über Anträge auf internationalen Schutz – befristet bis 31. Mai 2018 – eine zwölfmonatige Entscheidungsfrist vorgesehen.

Hinsichtlich der Nationalitäten der Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer gliederten sich die abgeschlossenen Asylverfahren im Geschäftsverteilungsjahr 2017 – insgesamt – wie folgt:

Afghanistan: 30,9%  
Syrien: 8,9%  
Irak: 7,8%  
Somalia: 6,5%  
Russische Föderation: 6,1%  
Nigeria: 4,4%  
Pakistan: 3,1%  
Indien: 2,7%  
Sonstige Nationalitäten: 29,6%

Im Geschäftsverteilungsjahr 2017 betrug die durchschnittliche Verfahrensdauer in Verfahren gemäß Dublin-III-Verordnung in 49 Prozent der abgeschlossenen Verfahren weniger als die vorgesehene Entscheidungsfrist von acht Wochen; 84 Prozent der Verfahren wurden innerhalb von sechs Monaten abgeschlossen.

Hinsichtlich der Nationalitäten der Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer gliederten sich die abgeschlossenen Verfahren gemäß Dublin-III-Verordnung im Geschäftsverteilungsjahr 2017 – insgesamt – wie folgt:

Afghanistan: 19,1%  
Nigeria: 17,6%  
Russische Föderation: 12,3%  
Syrien: 10,1%  
Iran: 6,4%  
Irak: 5,2%  
Somalia: 2,4%  
Armenien: 2,3%  
Sonstige Nationalitäten: 24,6%

Zu 3 bis 8:

Zunächst ist auszuführen, dass das Bundesverwaltungsgericht erst mit 1.1.2014 seine Tätigkeit aufgenommen hat. Mit Stichtag 31. Jänner 2018 waren am Bundesverwaltungsgericht insgesamt 4.500 Verfahren ein Jahr, 900 Verfahren zwei Jahre, 300 Verfahren drei Jahre, 50 Verfahren mehr als vier Jahre anhängig.

Zu 9 und 10:

Unbegleitete minderjährige AsylwerberInnen werden in verwaltungsgerichtlichen Verfahren statistisch nicht gesondert erfasst; für sie gelten – mit Ausnahme der gesetzlichen Vertretung durch den jeweiligen Jugendwohlfahrtsträger – keine besonderen verfahrensgesetzlichen Bestimmungen.

Zu 11 und 12:

Im Geschäftsverteilungsjahr 2016 wurde in 4.100 Asylverfahren (inkl. der Verfahren gemäß Dublin-III-Verordnung) die administrativbehördliche Entscheidung aufgehoben oder abgeändert. Angaben, in wie vielen Fällen letztlich eine positive Entscheidung ergangen ist, sind aufgrund des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht möglich.

Die Gründe für eine Aufhebung oder Abänderung zuvor negativer administrativbehördlicher Entscheidungen können in der Frage des Sachverhalts, der Beweiswürdigung, einer unterschiedlichen rechtlichen Beurteilung oder in formalen Gründen liegen und finden sich in den jeweiligen Begründungen der Erkenntnisse des Bundesverwaltungsgerichtes. Zumal Entscheidungen mitunter mehrere Spruchpunkte umfassen, können abschließende Erkenntnisse oder Beschlüsse des Bundesverwaltungsgerichtes sowohl bestätigende als auch aufhebende Entscheidungen beinhalten.

Bei den aufgehobenen Entscheidungen im Geschäftsverteilungsjahr 2016 gliederten sich die Nationalitäten der Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer – insgesamt – wie folgt:

Afghanistan: 33,6%

Syrien: 12,0%

Russische Föderation: 7,2%

Somalia: 6,0%

Iran: 5,1%

Irak: 4,5%

Nigeria: 2,9%

Pakistan: 2,5%

Sonstige Nationalitäten: 26,2%

Im Geschäftsverteilungsjahr 2017 wurde in 5.800 Asylverfahren (inkl. der Verfahren gemäß Dublin-III-Verordnung) die administrativbehördliche Entscheidung aufgehoben oder abgeändert.

Bei den aufgehobenen Entscheidungen im Geschäftsverteilungsjahr 2017 gliederten sich die Nationalitäten der Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer – insgesamt – wie folgt:

Afghanistan: 40,8%

Syrien: 13,4%

Somalia: 8,5%

Russische Föderation: 4,8%

Nigeria: 3,7%

Iran: 2,5%

Irak: 2,4%

Georgien: 2,1%

Sonstige Nationalitäten: 21,8%

Wie viele der Asylwerberinnen und Asylwerber mit negativen erstinstanzlichen Bescheiden aus den Jahren 2016 und 2017 in zweiter Instanz subsidiären Schutz oder ein humanitäres Aufenthaltsrecht zugesprochen bekommen haben, wird – ebenso wie die diesbezüglichen Nationalitäten – nicht gesondert ausgewertet; eine Beantwortung ist daher aufgrund des unvertretbar hohen Aufwandes nicht möglich.

Wien, 27. April 2018

Dr. Josef Moser

